

enthält: - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Benz vom 07. Januar 2015

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Benz  
vom 04. Juni 2012**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777 ff) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 01.06.2012 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Benz erlassen:

**§ 1  
Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Benz.
- (2) Die Gemeinde Benz ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg.
- (3) Die Gemeinde Benz führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

„GEMEINDE BENZ • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

**§ 2  
Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Benz, Gamehl, Goldebee, Kalsow und Warkstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3  
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile

durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 5**  
**Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Gemeindevertreter an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:
- Finanz- und Haushaltswesen,
  - Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben,
  - Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes,
  - Personal- und Organisationsfragen,
  - Koordinierung der Arbeit der weiteren Ausschüsse.
1. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € bis 2.500,00 € je Ausgabefall.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau von Garagen, Carports und Gartenhäusern sowie zum Um-, Aus- und Anbau vorhandener Gebäude einschließlich Änderungen an Fassade und Dach nach Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten bei den Beschäftigten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung im Rahmen des Stellenplanes.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 €.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (3) Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

- (5) Gemäß § 36 KV M-V werden nachfolgende beratende Ausschüsse gebildet:

**Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt**

Aufgaben: - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,  
Wirtschaftsförderung,  
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,  
- Umweltschutz, Denkmalpflege, Kleingärten,  
Fremdenverkehr

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

**Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport**

Aufgaben: - Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung  
- Wohnungswesen, gemeinnütziges Vereinswesen  
- Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,  
Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugend-  
förderung, Vereinswesen auf dem Gebiet von Kultur  
und Sport

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

- (6) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 5 sind nicht öffentlich.
- (7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 6**

**Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Der Bürgermeister entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabenfall.

2. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000,00 €.
3. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,00 €.
4. Der Bürgermeister entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.500,00 €.
5. Der Bürgermeister entscheidet über Verträge im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 (Verträge mit Gemeindevertretern) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich bis zu 500,00 €.
6. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von 100,00 €.
7. Der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## § 7

### **Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält monatlich 140,00 €. Zusätzlich erhält er ein Sitzungsgeld nach Abs. 3 und 4. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 3 Monaten Vertretung erhält der stellvertretende Bürgermeister die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen

der Gemeindevertretungen ein Sitzungsgeld von 40,00 €.

- (4) Die Mitglieder und sachkundigen Einwohner der Ausschüsse nach §§ 35 und 36 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, 25,00 €. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 40,00 €.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.
- (2) Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich an folgender Stelle:  
  
Benz            -            Dorfstraße, vor dem Gemeindebüro.
- (3) Die Mindestdauer des Aushanges beträgt vierzehn Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme wird nicht mitgerechnet, ist aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Internet, zu erreichen unter dem Link „Bekanntmachungen“ der Gemeinde Benz über die Homepage des Amtes Neuburg: <http://www.amt-neuburg.de>. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (7) Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen der Gemeinde Benz ab einem Auftragswert von 25.000,00 € werden gemäß Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums des Landes M-V zur Erhöhung der Transparenz, auf der Homepage des

Amtes Neuburg <http://www.amt-neuburg.de>. veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. April 2005 außer Kraft.

Benz, den 04.06.2012

---

Mehldau  
Bürgermeister

Siegel